

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FOLIAN GMBH

(AGB folian GmbH) Stand 8/2016

### § 1 Geltungsbereich

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der folian gmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der folian gmbH als AGB-Verwender und seinen gewerblichen Vertragspartnern findet vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

### § 2 Angebot und Annahme

1. Angebote der folian gmbH sind vorbehaltlich anderweitiger und der Schriftform unterliegenden Individualvereinbarungen freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der folian gmbH, sofern nicht unmittelbare Lieferung bzw. Rechnungslegung erfolgt. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind ebenfalls stets schriftlich zu bestätigen.
2. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte, technische Beratungen oder sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewicht, Maße, Formen, Farben, Leistungen und Aussehen, wenn auch in öffentlichen Äußerungen, sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
3. Nachträgliche Änderung des Auftrags – verursacht durch den Auftraggeber – berechtigen die folian gmbH zur entsprechenden Änderung der dadurch beeinflussten Vertragskonditionen.
4. Werden der folian gmbH unter Hinweis auf § 321 BGB Vermögensverschlechterungen bekannt, durch ihren Anspruch auf die Gegenleistung gefährden könnten, so kann die folian gmbH die ihr obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wurde. Die folian gmbH behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber sich weigert, die durch Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetretene Gefährdung des Vertragszwecks durch Zug-um-Zug-Leistung oder durch Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die bis dahin angefallenen Kosten können von der folian gmbH berechnet werden und sind sofort fällig.

### § 3 Preise

1. Den in Angeboten der folian gmbH genannten Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehenden Kalkulationen zugrunde. Bei Änderung der Kosten für Personal, Material und sonstiger relevanter Rechengrößen bis zum Zeitpunkt der Lieferung ist die folian gmbH berechtigt, die Preise angemessen im Rahmen der eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen, wenn die Lieferung mehr als zwei Monate nach Angebotsabgabe erfolgt. Preise der folian gmbH sind EURO-Nettopreise ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich angeführt wird.
2. Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, wird das Nettogewicht berechnet.

3. Kosten für Skizzen, Entwürfe, Klischees, Druckplatten, Druckzylinder u. ä. sowie Probesätze, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge sowie ähnliche vom Auftraggeber veranlasste Vorarbeiten, werden dem Auftraggeber – gegebenenfalls anteilig – berechnet. Das Eigentum an Gegenständen, die zur Produktion notwendig sind bzw. waren verbleibt auch bei Bezahlung durch den Auftragnehmer bei der folian gmbh. Ein Anspruch auf Herausgabe besteht nicht.

4. Kosten für vom Auftraggeber nachträglich veranlassten Veränderungen des Auftrages gehen einschließlich eines dadurch gegebenenfalls verursachten Maschinenstillstandes zu dessen Lasten.

#### **§ 4 Gewerbliche Schutzrechte**

1. Die von der folian gmbh zur Verfügung gestellten Druckunterlagen, wie Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Druckzylinder und Platten, bleiben auch dann Eigentum der folian GmbH, wenn hierfür vom Auftraggeber anteilig oder vollständig die Kosten übernommen wurden.

2. Die Urheberrechte und die Rechte an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Mustern und dergleichen verbleiben auch bei Verwendung für den Auftragnehmer der folian gmbh.

3. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung ist der Auftraggeber allein verantwortlich, ebenso hinsichtlich des Urheberrechts an von ihm beigegebenen Unterlagen. Demgemäß hat er die folian gmbh bei allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Die folian gmbh ist gehalten, den Auftraggeber auf ihr bekannte Schutzrechte, die durch eine Vervielfältigung verletzt würden, hinzuweisen.

#### **§ 5 Lieferung**

1. Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

2. Von der folian gmbh benannte Liefertermine sind unverbindlich und gelten erst dann als verbindliche Lieferzeiten, wenn diese ausdrücklich als Fixtermine vereinbart worden sind.

3. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Posteingangs vom Auftraggeber erteilten endgültigen Druck- und Anfertigungsgenehmigung.

4. Bei nachträglicher Auftragsänderung ist die folian gmbh an die ursprünglich bestätigte Lieferfrist nicht mehr gebunden. Ggfs. wird eine geänderte Lieferfrist bestätigt.

5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der folian gmbh die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten der folian gmbh oder deren Unterpelieferanten eintreten – hat die folian gmbh auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die folian gmbh dazu, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Bei nicht fristgemäßer Lieferung durch die folian gmbh kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist gesetzt hat. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen nicht fristgemäßer Lieferung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt das Datum der Bereitstellung der Lieferung als Versandtag.

8. Bestellungen auf Abruf müssen innerhalb von 6 Monaten abgenommen werden. Die nach Ablauf dieser Frist noch nicht abgenommenen Mengen werden nach Ankündigung geliefert und berechnet.

9. Bei durch den Kunden bedingten Lieferverzögerungen behält sich die folian gmbh vor, nach Ablauf des ursprünglich vereinbarten Liefertermins oder bei Bestellungen auf Abruf nach Ablauf von 6 Monaten Lagerkosten zu berechnen. Soweit diese nicht konkret beziffert werden, betragen diese mindestens 0,5 % des noch im Lager befindlichen Warenwertes unabhängig davon, wie lange die Verzögerung andauert.

## **§ 6 Verpackung und Versand**

1. Die folian gmbh haftet für ordnungsgemäße und branchenübliche Verpackung und nimmt den Versand mit der gebotenen Sorgfalt vor.

2. Die Verpackung erfolgt nach Ermessen von der folian gmbh und wird abgesehen von zwingend geltenden Vorgaben der Verpackungsverordnung nicht zurückgenommen. Fordert der Besteller eine davon abweichende Verpackung, wird diese gegen entsprechenden Kostenersatz in Rechnung gestellt.

3. Versandart, Beförderer und Versandweg bestimmt die folian gmbh unter Ausschluss jeder Haftung. Die Ausführung von vom Besteller erteilten besonderen Verlade- und Versandvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Sicherheitstransporten, erfolgt auf Risiko und Kosten des Bestellers.

4. Das Abladen oder Einlagern erfolgt auch bei Lieferung „frei Haus“ durch den Besteller.

5. Die Frachtkosten, Sonderkosten im Zusammenhang mit Sicherheitstransporten und die Kosten einer eventuellen Versicherung der Sendung auf Wunsch des Bestellers gehen zu dessen Lasten.

## **§ 7 Toleranzen**

Folien-Dickentoleranz: Folgende Toleranzen gelten als ordnungsgemäße Lieferung und können nicht beanstandet werden: +/- 12 %.

Mengenabweichungen: Bei allen Anfertigungen behält sich die folian gmbh eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Menge unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge, vor. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf 20% a) bei Verkauf nach Metern: für Mengen bis 50.000 Meter, b) bei Verkauf nach Gewicht: für Gewichte bis 500kg.

## **§ 8 Druck**

1. Die folian gmbh verwendet für den Druck handelsübliche Druckfarben. Wenn besondere Ansprüche an die Farben, wie z.B. Lichtbeständigkeit, Alkaliechtheit, Reibbeständigkeit sowie lebensmittelrechtliche Anforderungen usw. gestellt werden, muss dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sein.

2. Abweichungen in der Beschaffenheit der von der folian gmbh beschafften Farben und sonstigen Materialien können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Farbenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferanten für zulässig erklärt sind. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben haftet die folian gmbh nur soweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Hierbei haftet die folian gmbh nur bis zur Höhe ihrer eigenen Ansprüche gegen den Zulieferanten. Die Abriebfestigkeit der Farben kann durch eine Schutzlackierung verbessert, aber nicht absolut gewährleistet werden. Für Folgeschäden aus Farbabrieb haftet die folian gmbh nicht. Kleinere Abweichungen der Farben behält sich die folian gmbh vor. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zu einer Preisminderung. Proofs werden vor Drucklegung nur unterbreitet, wenn es der Auftraggeber verlangt oder es von der folian gmbh für notwendig gehalten wird. Ist der Proof vom Auftraggeber freigegeben, haftet der Auftraggeber für Text-, Farb- und Standverbindlichkeit. Andrucke ab Maschine werden separat nach Aufwand berechnet.

3. Die folian gmbh übernimmt keine Garantie für Weichmacherwanderungen oder ähnliche Migrationerscheinungen und für die sich daraus herleitenden Folgen. Der Auftraggeber hat insbesondere bei Waren für Lebensmittel ausdrücklich auf lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsanforderungen hinzuweisen. Dies bedarf der Schriftform. Bei Unterlassung schließt die folian gmbh ihre Haftung aus.

4. Bei Codierung und/oder Nummerierung ist die Grafik mit Codierung auf technisch bedingte Herstellungsmöglichkeiten mit der folian gmbh abzustimmen. Für die Richtigkeit der Code-Anordnung und Platzierung ist der Auftraggeber verantwortlich. Die folian gmbh übernimmt keine Gewähr über zur Verfügung gestellte Codierungsvorlagen. Wegen der Toleranzen von Folie, Druckfarben und Leseeinrichtungen kann für eine gleiche Eignung bei verschiedenen Auflagen keine Garantie übernommen werden. Probefieferungen, Vor-, Teil und Gesamtauflagen sind unverzüglich vom Auftraggeber durch Eingangskontrolle zu prüfen und ggfs. eben-so unverzüglich zu rügen. Die folian gmbh übernimmt keine Garantie für Lesbarkeit der Codierung bei flexiblem Material.

5. Bei der Codierung gelten die Richtlinien der CCG. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Code-Nummer.

## **§ 9 Material und Ausführung**

Ohne besondere Anweisung des Auftraggebers erfolgt die Ausführung mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. Werden besondere Eigenschaften des Produktes gefordert, z.B. in Bezug auf Anwendung, Füllgut oder ähnlichem, hat der Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich die folian gmbh zu unterrichten und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt ins-besondere bei gesetzlichen Anforderungen.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der folian gmbh. Werden Rechnungen aus laufenden Lieferungen mit Wechsel reguliert oder mit Schecks bezahlt, bleibt das Eigentum bis zur Einlösung der Papiere bei der folian gmbh. Die folian gmbh behält sich gegebenenfalls Sicherungen vor, die dem Wert der zu sichernden Forderungen entsprechen. Die folian gmbh verpflichtet sich, die ihr hiernach zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräußern. Bei einem Weiterverkauf der gelieferten Ware vor endgültiger Bezahlung wird die Kaufpreisforderung des Auftraggebers bereits jetzt an die folian gmbh abgetreten. Die folian gmbh nimmt diese Abtretung an. Eine etwaige Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung gilt als im Auftrag der folian gmbh erfolgt, so dass das entstehende Miteigentum der folian gmbh zusteht.

3. Außergewöhnliche Verfügungen, wie z.B. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen usw. sind nur mit Zustimmung der folian gmbh zulässig. Der Auftraggeber hat der folian gmbh Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11 Mängelansprüche**

1. Die folian gmbh gewährleistet die vertragsgemäße Güte und Beschaffenheit ihrer Waren.

2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber 1 Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, zu erheben. Sogenannte versteckte Mängel können nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (§§ 377 – 379 HGB) geltend gemacht werden.

3. Ein Mangel der gelieferten Ware berechtigt den Auftraggeber, die Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen; die Beseitigung kann nach Wahl der folian gmbh durch Nachbesserung oder kostenlosen Austausch der Ware erfolgen. Die mangelhafte Ware ist an die folian gmbh zurückzugeben. Es ist der folian gmbh Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle festzustellen. Falls die folian gmbh weder nachbessert noch Ersatz liefern kann, kann der Auftraggeber mindern und wandeln. Der Auftraggeber kann dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die folian gmbh mit der Mängelbeseitigung in Verzug kommt.

4. Nicht sachgemäße Lagerung durch den Auftraggeber schließt jeden Anspruch aus. Auf § 14 dieser AGB wird verwiesen.

5. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln haftet die folian gmbh nur in Höhe des Warenwertes. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des von der folian gmbh Materials Dritter haftet die folian gmbh nur in Höhe ihrer eigenen Ansprüche gegen den Zulieferanten. In einem solchen Fall ist die folian gmbh von der Haftung befreit, wenn sie dem Auftraggeber die Ansprüche gegen den Lieferanten abtritt. Die folian gmbh haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden der folian gmbh nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind. Darüber hinaus gehende Ersatzansprüche sowie die Haftung für mittelbare Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Deckungskauf usw.) sind ausgeschlossen, soweit der folian gmbh nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird.

6. Bei der Herstellung ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden. Ein fehlerhafter Anteil bis zu 5% der Gesamtmenge gilt als ordnungsgemäße Lieferung. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zu Beanstandung der ganzen Lieferung führen, wenn eine Trennung von einwandfreier und mangelhafter War mit zumutbaren Mitteln möglich ist.

7. Für Ansprüche wegen Fehlen von zugesicherten Eigenschaften gilt die gleiche Haftung wie für Mängelansprüche.

## **§ 12 Zahlung**

1. Rechnungen der folian gmbh sind sofort fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang ohne Abzug zu bezahlen.

2. Wird seitens der folian gmbh Skonto gewährt, muss dies ausdrücklich vereinbart sein. Die Skontofrist beginnt am Tage des Datums der Rechnung. Skonto kann nur einbehalten werden, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb der Skontofrist auf dem Konto der folian gmbh eingeht.

3. Bei Verzug ist die folian gmbh, vorbehaltlich sonstiger Rechte, berechtigt, gem. § 288 II BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basissatz in Rechnung zu stellen.

4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Bezahlung durch Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln und Schecks hat der Auftraggeber zu tragen und sofort zu begleichen.

5. Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen durch Umstände, die auf einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers beruhen, die der folian gmbh erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, auch im Falle einer Stundung, zur Folge. Sollten in diesem Falle Wechsel noch nicht eingelöst sein, so hat die folian gmbh dennoch sofortigen Anspruch auf die Bezahlung.

## **§ 13 Aufbewahrungszeit**

Druckunterlagen (Dias, Reinzeichnungen, Filme, Matern, Ätzungen und Druckplatten) müssen von der folian gmbh – ausgehend von dem letzten entsprechenden Auftrag – 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Dies gilt auch für bezahlte Unterlagen. Danach ist die folian gmbh berechtigt diese Unterlagen zu vernichten.

## **§ 14 Lager-, Transport- und Verarbeitungshinweise**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Warnhinweise, Lagerbedingungen, Gebrauchsanleitungen, Produktspezifikationen und sonstige Produktdeklarationen, etc. der folian gmbh zu beachten. Insbesondere nimmt der Besteller zur Kenntnis, dass die Materialien zwischen 15 °C bis 25 °C (59 F bis 77 F) bei 50 % bis 60 % relativer Luftfeuchtigkeit und keinesfalls in der Nähe von Heizungen, Dampfleitungen, feuchten Wänden, etc. zu lagern sind. Die Materialien sind auch in der Originalverpackung vor Sonneneinstrahlung und/oder UV-Strahlung zu schützen. Die Materialien sind vor direkter Frosteinwirkung zu schützen. Rollen und Formate sind bis zum Verbrauch in der Originalverpackung zu belassen. Bei ordnungsgemäßer Lagerung sind die Materialien ab Produktionsdatum maximal 12 Monate (6 Monate bei Produkten mit Peel-Ausrüstung; 3 Monate bei Produkten mit Antifog-Ausrüstung) haltbar.

2. Eine Lager- und Transporttemperatur unter 10 °C ist unbedingt zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Waren 24 Stunden vor deren Verarbeitung im Produktions- bzw. Verarbeitungsraum zu lagern - in der kalten Jahreszeit zumindest 48 Stunden vorher. Zu lange Lagerung, insbesondere bei erhöhten Temperaturen, kann eine Alterung der Oberflächen zur Folge haben. Hierdurch und die Einwirkung von Sonnenstrahlen verschlechtern sich die technischen Eigenschaften.

3. Die Materialien sind für Füllgüter wie Gewürze (z.B. Nelken), Aromen, ätherische Öle, Säuren, bzw. Laugen, Lösemittel (z. Bsp. Alkohol) und Mineralöle nicht geeignet.

4. Aufgabe des Kunden ist es, die technische und sensorische Eignung nach den entsprechenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu prüfen. Technische Parameter können durch Anforderung entsprechender Datenblätter (nach DIN) vorgelegt werden.

## **§ 15 Änderung der Geschäftsgrundlage**

Im Falle von Ereignissen, die die Geschäftsgrundlage der Bestellung oder geschlossener Verträge ganz oder zum Teil entscheidend verändern, mögen sie bei der folian gmbh oder bei deren Zulieferern einwirken, werden die Parteien den Vertrag unter Ausschluss von Ersatzansprüchen im gegenseitigen Einverständnis ganz oder zum Teil den veränderten Umständen anpassen. Bei Nichteinigung ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges zur Schlichtung die Industrie- und Handelskammer am Sitz der folian gmbh anzurufen.

## **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist der Sitz der folian gmbh.

## **§ 17 Haftung**

1. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

2. Im Übrigen gelten bei Fahrlässigkeit folgende Haftungsbeschränkungen; Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung nach § 280 BGB sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung einschl. Vorleistung und Material).

3. Werden am gelieferten Produkt infolge des Verarbeitungsprozesses Veränderungen vorgenommen, kann dafür keine Haftung für eventuell auftretende gesundheitliche Beeinträchtigungen übernommen werden.

## **§ 18 Impressum / Referenzhinweise**

1. Die folian gmbh kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihr Unternehmen hinweisen.

2. Weiterhin ist die folian gmbh berechtigt, in Werbeveröffentlichungen sowie im Internet auf die für den Auftragnehmer hergestellten Produkte als Referenzprodukte hinzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Produkte vom Auftragnehmer weiterverarbeitet werden, soweit aus dem Zusammenhang ersichtlich ist, dass die folian gmbh nicht das Endprodukt sondern die dazu verwandten Materialien hergestellt hat.

3. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

## **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne der vorangegangenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.